

# RS UVS Steiermark 1994/11/14 303.6-3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1994

## Rechtssatz

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des§ 1 StVO liegt vor, wenn ein Privatparkplatz, der mittels Schild als solcher gekennzeichnet ist und auf die kostenpflichtige Abschleppung vorschriftswidrig parkender Fahrzeuge hinweist, mangels weiterer Beschränkungen (keine Absperrungen und Abschrankungen) zumindest (von einer öffentlichen Straße aus) ungehindert befahren werden konnte.

## Schlagworte

Straßenverkehrsordnung öffentliche Straße Parkplatz

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)